Mobile-Regelung

1. Ausgangslage

Die Universität Basel profitiert durch den Rahmenvertrag des SIK (Schweizerische Informatik Konferenz) von Vergünstigungen im Mobile Bereich (nur Abos, keine Geräte). Die SIK hat Verträge bezüglich Mobile Carrier mit der Firma Swisscom und der Firma Sunrise abgeschlossen. Die Universität hat sich entschlossen, die Abos ausschliesslich bei der Firma Swisscom zu beziehen. Damit können die Festnetzgeräte und die Mobiles innerhalb desselben Corporate Mobile Networks (CMN) der Swisscom betrieben werden. Die Swisscom bietet vorteilhafte Konditionen; zum Beispiel können Gespräche über alle Geräte innerhalb des CMN (Mobiles und Festnetzgeräte) kostenlos geführt werden.

Das Volumen der Universität Basel beläuft sich zurzeit auf 174 Mobile-Abos. Mobile-Abo-Anträge wurden bisher auf Anfrage durch das BHTS bearbeitet. Diese werden für geschäftliche Zwecke vergeben und über die Universität abgerechnet. Privates Telefonieren über diese Abos wird erlaubt, wobei dies in einem bescheidenen Rahmen bleiben muss. Die Telefonie-Rechnungen werden durch das Rechnungswesen der Universität grob überprüft. Bei übermässigen Kosten wird – sofern übermässiger privater Gebrauch vorliegt – eine Kostenrückvergütung vom Mitarbeitenden eingefordert.

In einigen Arbeitssituationen ist der Arbeitsort nicht an einen einzelnen Arbeitsplatz gebunden (Abwarte, IT-Personal, technische Supportfunktionen, Forschende in Laborsituationen etc.). Hier werden heute verschiedene Systeme (z.B. DECT Telefone, Personensuchanlage, Mobiles) eingesetzt. Nach der Migration auf Voice-over-IP sollen die DECT Telefone und die Personensuchanlagen mit Mobiltelefonen abgelöst werden.

Die Geräte selbst sind im CMN-Vertrag der Swisscom nicht enthalten. Diese werden entweder direkt durch das BHTS bei Swisscom oder im Handel bestellt. Die Anschaffungskosten werden teilweise durch die Universität und teilweise durch den Benutzer bezahlt.

Es ist derzeit nicht geregelt, welche Personengruppen Abos und Mobiles über die Universität bestellen dürfen und wie die Kostenbeteiligung der entsprechenden Mitarbeitenden für Privatnutzung gehandhabt werden soll. Dies ist derzeit das Ermessen von BHTS bzw. der bestellenden Gliederungseinheit. Mit der vorliegenden Regelung wird eine einheitliche Handhabung angestrebt.

2. Zielsetzung und Grundsätze

Als Zielsetzung fördert die Universität moderne Methoden der Kommunikation und Kooperation ihrer Mitarbeitenden und betreibt hierzu vernetzte Dienste der Informationsversorgung, wie u.a. moderne Telefonie und mobile Internetnutzung.

Dabei trägt die Universität grundsätzlich die Kosten für Telefonie bzw. mobiler E-Mail und Internetnutzung, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Universität stehen (geschäftliche Zwecke). Dabei ist der Universität bewusst, dass eine exakte Kostenabgrenzung nicht möglich ist und pauschale Lösungen anzustreben sind.

Bezüglich der Geräte bestehen die unterschiedlichsten Anforderungen und Vorlieben. Eine einheitliche Beschaffungspolitik für Geräte wird nicht möglich sein. Hinsichtlich der Nutzung von Internetservices der Universität (insbesondere VPN und E-Mail) pflegt das URZ eine Liste von jeweils aktuell unterstützten Geräten. Zudem wird die Nutzung privat beschaffter Geräte im Kommunikationsverbund der Universität („Bring your own device“) akzeptiert.

Bezüglich der Kosten gelten folgende Grundsätze:

- Wenn häufig geschäftliche Telefonate bzw. E-Mail- und Internetnutzung von ausserhalb des Büroarbeitsplatzes durchgeführt werden müssen, sind pauschale Lösungen mit der Zielsetzung anzustreben, dass die Kostenzuteilung Privat – Geschäftlich mittelfristig ungefähr der tatsächlichen Kostenverursachung entspricht.
- Die Beschaffung von Geräten zu Lasten der Universität ist nur möglich, wenn ein starkes Interesse der Universität besteht, dass die entsprechende Mitarbeiterin/der entsprechende Mitarbeiter für die Universität nicht gebunden an einen einzelnen Arbeitsplatz erreichbar sein muss oder von auswärts geschäftliche Telefonate bzw. E-Mails/Internetnutzung erledigen muss.
- Für Mitarbeitende, die nur sporadisch auswärts geschäftliche Telefonate bzw. E-Mails/Intenetnutzung erledigen müssen, können Kommunikationskosten nur gegen Belegnachweis über die Spesenabrechnung geltend gemacht werden (keine pauschale Entschädigung).
- Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektion.

3. Modelle

Es stehen grundsätzlich folgende zwei Modelle zur Verfügung:

Modell 1: *Geschäftliche und Private Nutzung kombiniert*

Berechtigte:	Festangestellte Professorinnen und Professoren, Mitglieder des Rektorats, Geschäftsführende und andere Funktionsträger*, die häufig Telefonate und eMails von ausserhalb des Büroarbeitsplatzes für geschäftliche Zwecke erledigen müssen.
Abonnement:	CMN-Abonnement der Universität. Kosten werden bis einem maximalen Betrag (wird individuell festgelegt, vgl. Bewilligung) pro Monat von der Universität bezahlt. Kosten, die den maximalen Betrag pro Monat übersteigen, sind privat zu bezahlen.
Mobile-Gerät:	Gerät kann vom Nutzer - im Rahmen der von der Universität unterstützten Geräte - selbst ausgewählt und bestellt werden. Das Gerät ist privat zu bezahlen.
Rechnungstellung:	CMN-Kosten bis zum maximalen Betrag an universitäre Adresse, darüber hinaus an Privatadresse (direkte Rechnungstellung durch CMN-Provider). Gerätekosten direkt an Privatadresse durch Geräte-Lieferant.

Bewilligung:	Geschäftsführende (Departemente, Fakultäten) bis zu maximalen monatlichen Betrag von CHF 50. Höhere Beträge oder zentrale Funktionen durch Verwaltungsdirektion. Bei längeren Auslandaufenthalten können beim URZ Datenpakete beantragt werden.

* von der Verwaltungsdirektion zu bewilligen auf Basis eines begründeten Antrags des Departements

Modell 2: *Ausschliesslich geschäftliche Nutzung*

Berechtigte:	Mitarbeitende mit mehreren oder wechselnden Arbeitsplätzen (z.B. Abwarte, IT-Mitarbeitende, Pikettdienste, Forschende in einer Büro/Laborumgebung) und Mitarbeitende gemäss Modell 1, die jedoch eine strikte Trennung von geschäftlichen und privaten Anliegen wünschen.
Abonnement:	CNM-Abonnement der Universität. Kosten gehen vollständig zu Lasten der Universität. Wenn Abonnementskosten CHF 50 pro Monat übersteigen, kann die Universität ein Nachweis über die geschäftliche Nutzung vom Benutzer einfordern.
Mobile-Gerät:	Die Universität wählt das angemessene Gerät gemäss eigenen Standards und bezahlt es.
Rechnungstellung:	CMN-Kosten und Gerätekosten an universitäre Adresse
Bewilligung:	Geschäftsführende (Departemente, Fakultäten), Verwaltungsdirektion für zentrale Funktionen
Besonderes:	Die Telefonnummer werden analog der Festnetztelefone im öffentlichen Telefonverzeichnis der Universität aufgeführt. Wenn die entsprechenden Stellen neu besetzt werden, wird auch das Gerät an die nachfolgende Person übergeben. Die Nummer kann bei Ausscheiden des Mitarbeitenden nicht mitgegeben werden.

4. Zuständigkeiten

Die gesamte Verantwortung für die Telefonie und die Umsetzung der Mobile-Regelung liegt ab 1.1.2015 beim URZ. Die Prozesse zur Telefonie-Administration (Bestellungen, Mutationen, Austritt, Rechnungsstellung, etc.) sind von der Verwaltungsdirektion zu bewilligen.

Übergangsregelung: BHTS bleibt bei etablierten Prozessen in der "alten" Telefonie Kontaktperson zu den ZID.

Vom Rektorat bewilligt am 9. September 2014

UNI
BASEL